



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum
- Seite 4** Bekanntmachung zum Coronavirus: 7-Tage-Inzidenz über 200 gestiegen – Regelungen verschärft
- Seite 5** ~~Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 12. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 18. Januar 2021~~
- Seite 6** Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim
- Seite 7** Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

Auf Grundlage von § 25 Abs. 2 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 wird angeordnet:

1. Alle Personen haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen des Kreisgebiets, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.
2. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind gemäß § 2 Abs. 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV folgende Personen befreit:
 - a) vorbehaltlich speziellerer Regelungen in der 4. SARS-CoV-2-EindV Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 - b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
 - c) Personen, denen die Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab ihrer Bekanntgabe bis zum 31. Januar 2021.

Begründung

Am 9. Januar 2021 lagen im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit kumulativ mehr als 194 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der vorangegangenen sieben Tage pro 100.000 Einwohner vor. Das Infektionsgeschehen ist somit im gesamten Landkreis weiterhin hoch. Diese Lage lässt sich nicht auf bestimmte Infektionsherde innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes zurückführen.

Der Landkreis bekämpft das o. g. Infektionsgeschehen mit dieser Allgemeinverfügung, zu der er gemäß § 25 Abs. 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt ist. Danach ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den öffentlichen Orten gemäß Ziffer 1 anzuordnen.

Diese Allgemeinverfügung folgt der Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim vom 16. Dezember 2020, die mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft getreten ist. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Wochenmärkten besteht fort nach Maßgabe der §§ 2, 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 4. SARS-CoV-2-EindV.

Die Anordnungen sind geeignet und erforderlich, um das Infektionsgeschehen im Landkreis einzudämmen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich als wirksame Schutzmaßnahme bewährt. Das Corona-Virus wird nach den gegenwärtigen Erkenntnissen durch Austausch von Aerosolen über die Atemluft übertragen (sog. Tröpfcheninfektion). Dieser Austausch wird durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts zumindest minimiert.

Wer eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, schützt damit andere Personen vor Partikeln, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden. Die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung an den genannten Orten im öffentlichen Raum dient somit dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit „Covid-19“ zu verlangsamen.

Die Anordnungen sind verhältnismäßig.

Sie gelten an allen öffentlich zugänglichen Orten des Kreisgebiets, an denen sich Menschen – gewollt oder nicht – unter freiem Himmel so nahe kommen, dass die Gefahr einer Tröpfcheninfektion besteht. Diese Gefahr droht immer dann, wenn Passanten wegen der Ortslage, eines bestimmten Anlasses oder einer Kombination aus beidem den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können. So kommt es z. B. an Bushaltestellen und Bahnhofsvorplätzen vor und nach Abfahrt/Ankunft, auf engen Gehwegen, vor Ladengeschäften mit Zutrittsbeschränkungen oder auf den Wegen in Schulpnähe zu Schulbeginn und -schluss häufig zu Ansammlungen und Stauungen. Die Mund-Nasen-Bedeckung hilft in diesen Situationen, eine Infektion trotz Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern doch noch zu vermeiden.

Die Anordnungen sind im Verhältnis zum Risiko für Leib und Leben, das zu minimieren ist, eine geringfügige Einschränkung. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch Verbote beschränkt. Es besteht lediglich das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine bloße Empfehlung, die Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten gemäß Ziffer 1 zu tragen, würde zur wirksamen Eindämmung der Krankheit „Covid-19“ nicht beitragen. Bereits wenige Personen können das Infektionsgeschehen wesentlich steigern, wenn sie im Menschenandrang eine Empfehlung als unverbindlich außer Acht lassen.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung folgt der Geltungsdauer der 4. SARS-CoV-2-EindV.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Eberswalde, den 11. Januar 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Bekanntmachung zum Coronavirus: 7-Tage-Inzidenz über 200 gestiegen – Regelungen verschärft

Die 7-Tage-Inzidenz hat im Landkreis Barnim laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit den Grenzwert von 200 Neuinfektionen am 11. Januar 2021 überschritten. Mit der hierdurch erfolgenden Bekanntgabe durch den Landkreis Barnim gelten nach der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 8. Januar 2021 (4. SARS-CoV-2-EindV) zusätzlich folgende Regelungen im gesamten Landkreis Barnim:

- Aufenthaltsbeschränkung im öffentlichen Raum (Bewegungsradius) gemäß § 4 Absatz 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum zur Ausübung von Sport nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der 4. SARS-CoV-2-EindV (Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel) sowie zur Bewegung an der frischen Luft ist nur bis zu einem Umkreis von 15 Kilometern der Landkreisgrenze gestattet.

- Versammlungsverbot gemäß § 5 Absatz 2 der 4. SARS-CoV-2-EindV

Versammlungen sind grundsätzlich untersagt.

Eberswalde, den 11. Januar 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat Landkreis Barnim

Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 12. Sitzung des Kreisausschusses in der 6. Wahlperiode am 18. Januar 2021

Die 12. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

am Montag, den 18. Januar 2021 um 18:00 Uhr
in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A) in Eberswalde, Am Markt 1.


Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Eberswalde, den 11. Januar 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim

Tagesordnung

- 
- TOP
- 1 ... der Beschlussfähigkeit
 - 2 Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
 - 3 Bestätigung der Tagesordnung
 - 4 Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
 - 5 Kontrolle der Niederschrift
 - 6 Einwendungen gegen die Niederschrift der 11. Sitzung vom 16. November.2020
 - 7 Sonstiges
 - 8 III-70-1/20 Ausweisung Trinkwasserschutzgebiet Groß Schönebeck

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Keine Themen

Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Der gewählte Bewerber des Kreistages Barnim, Herr Klaus-Peter Kulack (Wahlvorschlagsträger: AfD/Wahlkreis 4) ist verstorben.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Herr Guido Didlof die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 sowie § 49 Abs. 5 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn Kulack übergeht.

Herr Guido Didlof hat die Berufung als Ersatzperson in den Kreistag form- und fristgerecht angenommen.

Eberswalde, den 28. Dezember 2020

im Auftrag
gez. Stephanie Kasten
Kreiswahlleiterin

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse www.barnim.de/Bekanntmachungen nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung www.barnim.de, im Bereich Service, unter Online Service im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden.

Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Die Standorte der Bekanntmachungstafeln sind:

Kreisverwaltung Barnim
Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
- Haupteingang -

Kreisverwaltung Barnim
Außenstelle Bernau
Jahnstraße 45
16321 Bernau bei Berlin
- Haupteingang -

